

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. März 2014 beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des V. Hauptstücks, 2. Abschnitt, nach dem Wort „Vermögensverwaltung“ folgende Wortfolge eingefügt: „und risikoaverse Finanzgebarung“
 - 1a. Im § 32 Z. 26 werden in den lit. a, e, f, g und j die Zahlen „0,05“ jeweils durch die Zahl „0,08“ ersetzt.
 - 1b. Im § 32 Z. 26 werden in den lit. h und i die Zahlen „0,005“ jeweils durch die Zahl „0,008“ ersetzt.
 - 1c. Im § 38 Abs. 5 wird in der lit. e die Zahl „0,005“ durch die Zahl „0,008“ ersetzt.
2. In der Überschrift des V. Hauptstücks, 2. Abschnitt, wird nach dem Wort „Vermögensverwaltung“ folgende Wortfolge eingefügt: „und risikoaverse Finanzgebarung“
 - 2a. Im § 54 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Voranschläge der Anstalten (Krankenanstalten) und die“
 - 2b. Im § 55 Abs. 2 wird im dritten Satz nach dem Wort „Stadt“ das Wort „erheblich“ eingefügt und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung von Darlehen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Stadt erfüllt werden können und zwischen den Ausgaben und Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist.“

2c. Im § 55 Abs. 4 wird das Wort „gewährleistet“ durch das Wort „gesichert“ ersetzt und vor dem Punkt folgender Satzteil angefügt: „,sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 76 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist“

2d. § 56 Abs. 3 lit. b entfällt. Lit. c und lit. d erhalten die Bezeichnung lit. b und lit. c.

2e. § 61 lautet:

„§ 61

Darlehensaufnahmen

(1) Darlehen dürfen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet.

(2) Darlehen zur Bedeckung eines Haushaltsabganges im ordentlichen Haushalt sind ab dem Haushaltsjahr 2015 nur in jenem Ausmaß zulässig, als der gesamtaushaftende Darlehensstand für Haushaltsabgänge die Grenze von 30 % der dem Rechtsgeschäft zweit vorausgehenden Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen aus Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschreitet.

(3) Wenn im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des Abs. 2 bereits überschritten wurde, beträgt die Grenze 100 %. Liegt die Überschreitung über 100 %, beträgt die Grenze 200 %.

Um langfristig eine geordnete Finanzgebarung im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, verringern sich diese Grenzen für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge beginnend ab dem Jahr 2016 gemäß nachstehender Tabelle:

bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von			
über 100 %		bis 100 %	
2016	193 %	2016	96,5 %
2017	186 %	2017	93 %
2018	179 %	2018	89,5 %
2019	172 %	2019	86 %
2020	165 %	2020	82,5 %
2021	158 %	2021	79 %
2022	151 %	2022	75,5 %
2023	144 %	2023	72 %
2024	137 %	2024	68,5 %
2025	130 %	2025	65 %
2026	123 %	2026	61,5 %
2027	116 %	2027	58 %
2028	109 %	2028	54,5 %
2029	102 %	2029	51 %
2030	94 %	2030	47,5 %
2031	86 %	2031	44 %
2032	78 %	2032	40,5 %
2033	70 %	2033	37 %
2034	62 %	2034	33,5 %
2035	54 %	2035	30 %
2036	46 %		
2037	38 %		
2038	30 %		

(4) Werden Darlehen aufgenommen, die mit einem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden bzw. werden Tilgungen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt, sind die dafür notwendigen Mittel aus dem tatsächlichen Kassenbestand auszuscheiden (Bildung von Tilgungsrücklagen).

(5) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gefassten Beschlusses.

(6) Die Ausgestaltung der wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Städten und der Aufsichtsbehörde sowie das Prozedere zur Aufarbeitung der sich daraus ergebenden Ergebnisse sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“

2f. Im § 62 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt: „und die Stadt den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann“

3. Im § 62a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente sind nicht auf Förderungen an natürliche oder juristische Personen anzuwenden.“

4. Im § 62c Z. 1 wird der Ausdruck „30 %“ durch folgenden Ausdruck ersetzt: „20 %“

5. § 62d Abs. 2 lautet:

„(2) Fremdwährungsfinanzierungen sind unzulässig.“

6. Im § 62d entfallen die Absätze 4 bis 6.

7. Im § 64a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Städte haben auch dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen, einen Bericht nach § 67 Abs. 5 enthält.“

7a. Im § 66 Abs. 5 entfällt nach dem Wort „Genossenschaftsregisternummer“ der Punkt und wird folgendes angefügt:

„○) die ziffernmäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen zum

Haushaltsausgleich nach § 61 Abs. 3.“

8. § 67 lautet:

„§ 67

Behandlung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zwei Wochen hindurch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt den Beilagen und den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64 a Abs. 3 spätestens sieben Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann. Der Rechnungsabschluss ist inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.

(3) Für die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist spätestens mit der Auflage dem Kontrollamt – wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Kontrollausschuss – zur Prüfung zu übermitteln. Gleichzeitig sind dem Kontrollamt (Kontrollausschuss) die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit

den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfbericht des Kontrollamtes ist bis zur Gemeinderatssitzung zu erstellen und ist dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Rechnungsabschluss hat auch einen Bericht über alle im Jahr neu getätigten Finanzgeschäfte gemäß § 62a zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand zu enthalten. Im Bericht für das Jahr 2014, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im Bericht für das Jahr 2015, sind die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen.“

9. Im § 74 Abs. 1 wird das Wort „Rechtskräfte“ durch folgendes Wort ersetzt:
„Rechtskräftige“

9a. Im § 76 Abs. 1 wird in lit. a) das Wort „grundbücherliche“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt. Lit. b) lautet „der Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise erst in den nachfolgenden Haushaltsjahren entrichtet wird (Stundungen und Ratenzahlungen);“
In lit. c) wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt:
„sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung“

9b. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. a und b bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit d ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich. Darlehen

gemäß § 61 Abs. 2 und 3 sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

9c. Im § 76 Abs. 3 lit. e wird vor dem Punkt folgendes eingefügt:

„sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach lit. a bis c“

9d. Im § 76 Abs. 3 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Weiters werden folgende lit. f, lit. g und lit. h angefügt:

„f) Darlehen zur Bedeckung eines Abganges im ordentlichen Haushalt entsprechend § 61 Abs. 2 und 3;

g) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muss durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;

h) Darlehen, die zur Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß lit. a und b dienen.“

10. Im § 93 Abs. 1 wird das Wort „des“ durch folgendes Wort ersetzt: „das“

11. Nach § 101 wird folgende Anlage A angefügt:

„Anlage A

Übergangsrecht zur 8. Und 11. Novelle (Finanzgebarung)

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. 1026-11 sind auf alle Finanzgeschäfte anzuwenden, die ab dem 1. Juni 2014 abgeschlossen werden.

(2) Auf Finanzgeschäfte, die vor dem 1. Juni 2014 abgeschlossen worden sind und den Bestimmungen des Artikel I der 11. Novelle dieses Gesetzes nicht entsprechen, findet (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3) dieses Gesetz in der Fassung LGBl. 1026-11, und auf Finanzgeschäfte, die vor dem 26. Juni 2012 abgeschlossen worden sind und den Bestimmungen des Artikel I der 8. Novelle dieses Gesetzes nicht entsprechen, findet (unbeschadet der

Bestimmungen des Abs. 3) dieses Gesetz in der Fassung ab LGBl. 1026-8 keine Anwendung. Jede Änderung eines derartigen Finanzgeschäftes stellt ein neues Finanzgeschäft dar und ist nur zulässig, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient.

- (3) Bei bereits vor dem 1. Juni 2014 bestehenden Fremdwährungsfinanzierungen können mit diesen in direktem Zusammenhang stehende Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und bei allen bereits vor dem 1. Juni 2014 bestehenden Geschäften können risikoreduzierende Absicherungen vereinbart werden, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist. Sollte ein Ausstieg aus der Fremdwährungsfinanzierung zum Einstandskurs möglich sein, ist der Ausstieg durchzuführen, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Artikel II Z. 2 und 3 der 8. Novelle des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026-8, außer Kraft.

2. Artikel I Z. 1a bis 1c, 2a bis 2f, 7a, 8 und 9a bis 9d treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Die Art I Z. 2a, b, d, e und f sind jedoch bereits auf den Voranschlag 2015 anzuwenden.